

GEMEINDEAMT PERWANG AM GRABENSEE



Pol.Bez. Braunau am Inn
5166 Perwang a.G.
Hauptstraße 16
Fax 06217/8247-15
☎ 06217/8247-0

DVR.Nr. 0482315
UID-Nr. ATU 23399301
e-mail: gemeinde@perwang.ooe.gv.at
Internet: <http://www.perwang.at>

Sachbearb.: AL Stabauer Gerhard – DW 14

Zl. 813/0 – 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 25.11.2010 (inkl. Änderungen bis 11.12.2023), mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Perwang a.G. erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

GEGENSTAND DER GEBÜHR:

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

HÖHE DER GEBÜHREN:

Die Abfallgebühr beträgt

a) bei 4 wöchentlicher Abholung		
je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	€	9,60
je abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	12,80
b) bei 2 wöchentlicher Abholung		
je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	€	7,80
je abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	10,50
c) nach Bedarf		
je abgeführtem Abfallcontainer mit 800 Liter Inhalt	€	86,00
je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	€	7,00
d) Biotonne (2- und 4-wöchig)		
je abgeführter Biotonne mit 120 Liter Inhalt	€	2,30
je abgeführter Biotonne mit 240 Liter Inhalt	€	4,90

§ 3

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

BEGINN DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

UMSATZSTEUER

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.1996 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Reinhard Sulzberger
(Reinhard Sulzberger)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: